

Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 08.05.2024

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtige Person

1. Gebührenpflichtige Person ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren von der zur Grabnutzung berechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und ist im Voraus für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt jeweils mit dem auf den Tag der Bestattung folgenden Kalendertag.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

3. Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
5. Bei der Verlängerung (Wiedererwerb) eines Nutzungsrechts (§§ 16 Abs. 6 und 23 FBS) richtet sich die Grabnutzungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung. Eine Rückerstattung von entrichteten Grabnutzungsgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering festgelegte Nutzungszeit (vgl. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für ein(e)

a) Familiengrab, überbreit, 4 Plätze	1.350,-- €
b) Familiengrab, normalbreit, 4 Plätze	1.200,-- €
c) Reihengrab, 2 Plätze	800,-- €
d) Sondergrab und Gruft	1.600,-- €
e) Urnengrab, groß	750,-- €
f) Urnengrab, klein	600,-- €
g) Kindergrab, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-- €

Urnennischen, Waldfriedhof

	Ersterwerb / Verlängerung
h) Urnennische, 2 Plätze	750,-- € / 600,-- €
(inkl. Granitplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	
i) Urnennische, 2 Plätze (ohne Platte, Feld 31)	600,-- € / 600,-- €
j) Urnennische, 4 Plätze	1.020,-- € / 750,-- €
(inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	
k) Urnennische, 6 Plätze	1.360,-- € / 900,-- €
(inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	
l) Urnennische, 8 Plätze	1.510,-- € / 1.050,-- €
(inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	

Urnennischen, Friedhof St. Martin

	Ersterwerb / Verlängerung
m) Urnennische, 2 Plätze (ohne Platte)	600,-- € / 600,-- €
n) Urnennische, alt, 4 Plätze (ohne Platte)	750,-- € / 750,-- €
o) Urnennische, neu, 4 Plätze	1.020,-- € / 750,-- €
(inkl. Muschelkalkplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	

Sonstige Urnengräber (anonyme Urnengräber und Urnengräber unter Bäumen)

p) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld (einmalige Gebühr)	250,-- €
(bei einer anonymen Urnenbestattung nach Ablauf der Ruhezeit wird keine Grabgebühr erhoben)	
q) Urnengräber unter Bäumen:	
aa) Einzelurnengrab	zzgl. Bronzeplatte (vgl. cc) 600,-- €
bb) Partnergrab (Belegung mit 2 Urnen)	zzgl. 2 Bronzeplatten (vgl. cc) 1.200,-- €
cc) Bronzeplatte (mit gegossener Beschriftung, inklusive Montage, beim Ersterwerb)	360 -- €
r) Urnenerdhammergrab, 2 Plätze	600,-- €
Steinplatte (ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	160,-- €

Hinweis zu den Urnennischen / Urnengräbern unter Bäumen / Urnenerdhammergräbern:

Beim Ersterwerb von Urnennischen und -gräbern fallen ggf. Kosten für von der Stadt zur Verfügung gestellte Abdeckplatten, je nach Größe und Material, an. Diese Kosten entstehen bei der Verlängerung nicht erneut. Daher ist bei den entsprechenden Urnengrabstätten die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts niedriger.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

1. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses	180,-- €
2. die Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus einschließlich Öffnen und Schließen des Schaugangs, Annahme von Blumen und Kränzen, Grundausrüstung mit Trauerschmuck	20,-- €
3. das vorübergehende Einstellen einer Leiche im Leichenhaus (Hinterstellung) je angefangenen Tag	35,-- €
4. die Benutzung von Kühlsarkophagen (Klimatruhen) je angefangenem Tag	20,-- €
5. die Benutzung des Sezierraums eines Leichenhauses einschl. Reinigung	260,-- €
6. die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle	190,-- €
7. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer von bis zu 15 Minuten, wenn bereits eine Gebühr nach Ziff. 6. angefallen ist	40,-- €
8. die Erdbestattung in einem Einzel-, Familien oder Sondergrab bis zu einer Bestattungstiefe von 2,50 m einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zum Grab, Graböffnen, Beisetzungsakt und Grab-schließen, Tätigkeit der Sargträger	200,-- €
9. die Abfuhr überschüssigen Erdmaterials	50,-- €
10. die Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Bestattungstiefe bis 1,40 m, einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zur Grabstätte, Beisetzungsakt und Grabschließen, Tätigkeit der Sargträger	100,-- €
11. die Urnenbeisetzung in einem Erdgrab oder einer Urnennische Transport der Urne zur Grabstätte, Öffnen der Grabstätte, Beisetzungsakt und Schließen der Grabstätte, Tätigkeit der Urnenträger	30,-- €
12. die Benutzung des Verabschiedungsraumes (im Friedhof St. Martin):	80,-- €

§ 6
Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

Folgende Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Leichenausgrabung, Entnahme von Gebeinen oder Gebeineresten | 200,-- € |
| je weitere Leichenausgrabung aus demselben Grab | 80,-- € |
| je weitere Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab | 52,-- € |
| 2. die Wiederbestattung von Leichen | 200,-- € |
| 3. die Wiederbestattung von Gebeinen oder Gebeineresten | 100,-- € |
| 4. die Urnenausgrabung aus einem Erdgrab oder Urnenentnahme aus einer Urnennische | 30,-- € |
| je weitere Urne aus derselben Grabstätte
(auch bei Freiräumung einer Urnennische bei Beendigung der Nutzung) | 10,-- € |
| 5. die Wiederbestattung von Urnen in Erdgrab, Urnennische oder anonymes Urnengrab
(auch nach Freiräumung einer Urnennische bei Beendigung der Nutzung) | 30,-- € |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Fundamentbereitstellungskosten betragen | |
| a) für Kinder-, Urnen- und Einzelgräber | 80,-- € |
| b) für die übrigen Grabstätten | 150,-- € |
| Für Fundamente, die im Eigentum der derzeit an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben. | |
| 2. Verwaltungsgebühren | |
| Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben: | |
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
(fällt bei Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten nicht an) | 35,-- € |
| b) Exhumierungen | 35,-- € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 40,-- € |
| c) Schreibgebühren für die Ausfertigung einer Graburkunde, die Umschreibung und die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 10,-- € |
| d) Beisetzungsbewilligung für Urnenbeisetzung | 3,-- € |

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen FGS der Stadt Germering von 12. November 2016, geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2018, außer Kraft.

Germering, den 08.05.2024

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde durch Niederlegung bekanntgemacht am: 08.05.2024 